

Empfehlungen

Vorläufige Festnahme gemäss Art. 217 ff. StPO und interkantonale Zuführung gemäss Art. 50 Abs. 2 StPO

1 Vorläufige Festnahme im Allgemeinen

Gemäss Art. 219 Abs. 1 StPO informiert die Polizei nach vorläufiger Festnahme "unverzüglich" die Staatsanwaltschaft. In Bezug auf die Frage der "Unverzüglichkeit" wird auf eine Empfehlung verzichtet, jedoch wird festgestellt, dass die Information an sich noch keine rechtlichen Folgen auslöst. Zur Klärung der Frage, ob die Staatsanwaltschaft überhaupt ein Verfahren eröffnen will, ist diese auf Informationen angewiesen. Erst nach Kenntnis aller vorhandenen Informationen kann über die Frage der Verfahrenseröffnung entschieden werden. Eine Information sollte sodann erst stattfinden, wenn die Polizei über die Erkenntnisse verfügt, die Gegenstand der Information sein sollen und der Staatsanwaltschaft ermöglichen, über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu entscheiden.

Unabhängig von der Information kann die Polizei aus sicherheitspolizeilichen Zwecken oder zum Zwecke der sofortigen Beweissicherung eine vorläufig festgenommene Person durchsuchen, ohne einen Durchsuchungsbefehl bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen.

2 Vorläufige Festnahme in einem anderen Kanton

2.1. Fristen

Wird eine beschuldigte Person in einem anderen Kanton vorläufig festgenommen, so ist diese gemäss Art. 50 Abs. 2 StPO *wenn möglich* innert 24 Stunden zuzuführen. Diese Frist gilt also anders als die 24h-Frist in Art. 219 Abs. 4 StPO nicht absolut. Zu laufen beginnt die Frist mit der vorläufigen Festnahme.

Grundsätzlich sind die Fristen von 24, 48 und 96 Stunden einzuhalten. Der ersuchte Kanton hat das Notwendige vorzukehren, damit die 24-Stunden-Frist eingehalten werden kann. Die 24-Stunden-Frist kann jedoch bei Vorliegen von besonderen Situationen (z.B. geographischer Art oder aus transport-technischen Gründen) ausnahmsweise überschritten werden. Dasselbe gilt für die 48-Stunden-Frist, welche insbesondere mit Rücksicht auf die vorgehenden Ansprüche des Betroffenen auf Wahrung des rechtlichen Gehörs überschritten werden kann (vgl. BK Nr. 4 zu Art.224 StPO). Eine Zuführung in den ersuchenden Kanton hat aber unter allen Umständen vor Ablauf der 48h-Frist zu erfolgen.

2.2. Befragungen

Kann die 24h-Frist für die Zuführung in den zuständigen Kanton nicht eingehalten werden, empfiehlt es sich, dass die Polizei des anhaltenden Kantons eine kurze protokollarische Einvernahme gemäss beiliegender Vorlage durchführt. Sollten zwingende Gründe angegeben werden, die für eine sofortige Entlassung der beschuldigten Person sprechen würden, ist Rücksprache mit dem Pikettstaatsanwalt des ausschreibenden Kantons zu nehmen. Nach Zuführung der beschuldigten Person in den ausschreibenden Kanton hat dann unverzüglich die Einvernahme nach Art. 224 Abs. 1 StPO stattzufinden.

Bei der hiervor erwähnten polizeilichen Einvernahme handelt es sich nicht um eine delegierte Einvernahme im Sinne von Art. 312 StPO sondern vielmehr in Analogie zu Art. 209 StPO um eine interkantonale Vorführungseinvernahme.

In Ausnahmefällen (z.B. fehlende Transportfähigkeit der beschuldigten Person) kann der ersuchende Kanton rechthilfweise um die Durchführung der Hafteinvernahme nach Art. 224 StPO ersuchen.

2.3. Standardvorgehen

- Die angehaltene Person wird dem ersuchenden Kanton innert 24 Stunden zugeführt.
- In Ausnahmefällen kann die 24-Stunden-Frist überschritten werden. In diesen Fällen hat eine Einvernahme durch die Polizei gemäss Ziffer 2.2. hiervor stattzufinden. Die Hafteinvernahme gemäss Art. 224 StPO findet dann nach der Zuführung im ersuchenden Kanton statt.
- Die Überschreitung der 48-Stunden-Frist ist in Ausnahmefällen, z.B. zur Gewährung des rechtlichen Gehörs der beschuldigten Person, in engem Rahmen möglich.
- Eine rechthilfweise Einvernahme nach Art. 224 StPO durch die Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons ist in Ausnahmefällen, insbesondere bei Problemen bezüglich Einhaltung der Fristen oder fehlender Transportfähigkeit, möglich.

AG Justiz und Polizei, 2012

Layout angepasst per 23.11.2023, keine inhaltlichen Änderungen.